Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1307

Sachgebiet 63

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Gewährung von Finanzhilfen zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften an die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

»EG-Dok. Nr. 6534/80«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schwierigkeiten, die die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft zur Zeit zu bewältigen hat, haben es erforderlich gemacht, im Rahmen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ein Programm zur Umstrukturierung dieses Industriezweiges festzulegen.

Das Programm sieht ein Bündel von Maßnahmen vor, um den Produktionsapparat zu modernisieren und die Produktivität des Sektors an die Erfordernisse des Wettbewerbs auf dem Weltmarkt anzupassen.

Die Umstrukturierungsmaßnahmen schließen zwangsläufig auch soziale Maßnahmen ein, durch die die Auswirkungen auf die Beschäftigungslage gemildert werden sollen. Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, die Skala der im EGKS-Vertrag, Artikel 56 Abs. 2 zugunsten der Arbeitnehmer dieses Industriezweigs vorgesehenen Anpassungsbeihilfen zu erweitern. Die Kommission hat zu diesem Zweck auf der Grundlage des Artikels 95 EGKSV nach Zustimmung des Rates und nach Anhörung des Beratenden Ausschusses im Rahmen des Programms zeitlich begrenzte Sonderbeihilfen zugunsten der Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie eingeführt, deren Arbeitsplatz im Zuge der Durchführung des Programms beeinträchtigt wird.

Unter den gegebenen Umständen reichen die im EGKS-Vertrag vorgesehenen Mittel nicht aus, um eine Finanzierung dieser Maßnahmen zu gewährleisten.

Würde dieser Situation nicht abgeholfen, so könnte sie die allgemeine Beschäftigungslage in der Gemeinschaft, insbesondere durch sekundäre Auswirkungen, erheblich verschlechtern, die harmonische Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit gefährden und dadurch die Verwirklichung eines Hauptziels der Gemeinschaft beeinträchtigen.

Es empfiehlt sich daher, der EGKS Finanzhilfen zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften zu gewähren, um der Kommission die Möglichkeit zu geben, die im Umstrukturierungsprogramm für die Eisen- und Stahlindustrie vorgesehenen sozialen Maßnahmen zu Ende zu führen —

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 6. Mai 1980 – 14 – 680 70 – E – Fi 133/80.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18. April 1980 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 3. Februar 1982 angefordert, siehe auch Drucksache 9/184 Nr. 27 (8/4013 Nr. 9).

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl können zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften Finanzhilfen zur gemeinschaftlichen Finanzierung der in der Entscheidung Nr. . . . vorgesehenen zeitlich begrenzten Sonderbeihilfen gewährt werden.

Artikel 2

Die Höhe der in Artikel 1 vorgesehenen Finanzhilfen wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgelegt.

Begründung

Die Kommission hat dem Rat (zustimmungshalber), dem Europäischen Parlament und dem Beratenden Ausschuß der EGKS mit ihren Mitteilungen KOM(79) 199 endg. vom 4. Mai 1979 und KOM(79) 436 endg. vom 20. Juli 1979 den Entwurf einer Entscheidung zugeleitet, die sie im Rahmen des Artikels 95 EGKSV im Zusammenhang mit der Einführung zeitlich begrenzter Sonderbeihilfen zur Unterstützung der Arbeitnehmer der Stahlunternehmen im Rahmen des gemeinschaftlichen Umstrukturierungsprogramm zu treffen gedenkt.

Die Art und die Gründe der geplanten Sondermaßnahmen sind in diesen Dokumenten eingehend erläutert. Es handelt sich um Beihilfen zur vorzeitigen Gewährung der Altersrente und zur Änderung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsdauer.

Die Kommission hat gleichlaufend hierzu in ihrem Dokument KOM(79) 345 endg. vom 20. Juni 1979 vorgeschlagen, der EGKS einen Betrag von 100 Mio. ERE zu Lasten des Gesamthaushaltsplans zuzuweisen, um die Kosten dieser zeitlich begrenzten Maßnahmen zu decken. Der Rat hat gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags über diese Zuweisung zu beschließen.

Die Kommission hatte ferner im Haushaltsvorentwurf 1980 bei Kapitel 54 100 Mio. ERE zu diesem Zweck veranschlagt. Das Kapitel 54 war im Entwurf des Haushaltsplans nicht mehr enthalten, wurde jedoch am 7. November 1979 vom Europäischen Parlament (Änderungsantrag Nr. 360) wieder eingesetzt und mit 100 Mio. ERE als Verpflichtungsermächtigungen und 30 Mio. ERE als Zahlungsermächtigungen dotiert.

Die Kommission kann der Absicht zustimmen, der EGKS diese Sonderbeihilfen in jährlichen Tranchen zuzuweisen, deren Höhe jeweils im Rahmen des Haushaltsverfahrens festzulegen ist. Sie bleibt jedoch bei ihrer Auffassung, daß als Rechtsgrundlage hierfür eine Entscheidung des Rates gemäß Artikel 235 EWGV erforderlich ist. Mit Rücksicht auf den Stand der Beratungen des Ministerrats über diese Frage hält die Kommission den für 1980 zur Dotierung des Kapitels 54 vom Europäischen Parlament im Zusammenhang mit dem neuen Lösungsvorschlag in Aussicht genommenen Betrag von 30 Mio. ERE für ausreichend. Da der EGKS hiermit jedoch nur Mittel zur Finanzierung solcher Maßnahmen zugewiesen werden sollen, die nach den im Vertrag von Paris festgelegten Modalitäten verwaltet werden, hält die Kommission es nicht für zweckmäßig, getrennte Mittelansätze vorzusehen.

Dies wurde bei Kapitel 54 in dem neuen Haushaltsvorschlag der Kommssion für 1980 berücksichtigt.

Die Kommission zieht infolgedessen ihren in dem Dokument KOM(79) 345 enthaltenen Vorschlag für eine Entscheidung zurück und schlägt dem Rat vor, den als Anlage beigefügten Vorschlag für eine Entscheidung zu genehmigen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838